

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Ückeritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Ückeritz vom 27. Januar 2016 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Ückeritz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Ückeritz

Die Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Ückeritz vom 07. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 4 des § 4 „Hauptausschuss“ wird wie folgt geändert:

„Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 500,00 € bis zum Wert von 10.000,00 € und nach der VOB von 2.500,00 € bis zum Wert von 15.000,00 €.

2. Der Absatz 1 des § 6 „Bürgermeister“ wird wie folgt geändert:

1. „ Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 3 und Absatz 4 dieser Hauptsatzung.

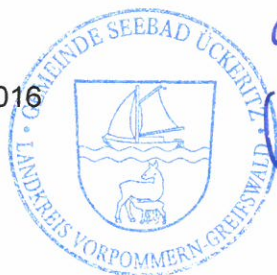
2. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ückeritz, den 02.02.2016



Gamradt
G. Gamradt
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.02.2016

